

86. Berliner Steuergespräch

TAGUNGSBERICHT

AUSWIRKUNGEN DER INFLATION
AUF DAS STEUERRECHT

27. Februar 2023

86. Berliner Steuergespräch

Auswirkungen der Inflation auf das Steuerrecht

Tagungsbericht von Berthold Welling und Dr. Andreas Richter. Beide Autoren sind geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Berliner Steuergespräche e.V.

Berthold Welling | Rechtsanwalt, Geschäftsführer des VCI e.V., Berlin, und für Recht, Steuern und Nachhaltigkeit verantwortlich

Dr. Andreas Richter, LL.M. | Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Partner bei POELLATH, Berlin

GESPRÄCHSLEITUNG

Prof. Dr. Roman Seer | Leiter des Instituts für Steuerrecht und Steuervollzug an der Ruhr Universität Bochum

REFERENTEN

Prof. Dr. Jochen Hundsdorfer | Professor für Betriebswirtschaftslehre insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Freien Universität Berlin

Prof. Dr. Christian Waldhoff | Professor für Öffentliches Recht und Finanzrecht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

PODIUM

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr | Professor am Institut für Finanzrecht an der Universität Wien und Sektionschef für Steuerpolitik und Steuerrecht im Bundesministerium für Finanzen in Wien

Dr. Arno Diekmann | Leiter des Referates für Steuerpolitik, Grundsatzfragen des Steuersystems, Steuervereinfachung und Bürokratieabbau in der Steuerabteilung im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Andreas Richter, LL.M. | Rechtsanwalt, Partner bei POELLATH und Lehrbeauftragter für Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

A. Referate

I. Die Auswirkungen der Inflation auf das Steuerrecht

Prof. Dr. *Jochen Hundsdoerfer* fokussierte seinen Eröffnungsvortrag auf die Auswirkungen des Steuerrechts auf die Inflation. Denn erst sobald diese bekannt seien, könne man die Frage nach den Auswirkungen der Inflation und eine damit zusammenhängende künftige Ausgestaltung des Steuerrechts beantworten. Es werde im Kern um die Frage gehen, wie das Steuerrecht die Inflation mindern könne.

Dazu vertrete er zwei Thesen. Erstens können Unternehmenssteuern und Steuern auf Arbeitseinkommen die Inflation beschleunigen. Zweitens sei das Nominalwertprinzip bei spürbarer Inflation schädlich und nicht zu rechtfertigen. Daher schlage er vor, Körperschaft- und Gewerbesteuer in progressive Übergewinnsteuern umzugestalten. Weiter sollen Einmalzahlungen an Arbeitnehmer stärker steuerlich freigestellt werden.

Zu Stand und Ursachen der Inflation sei nur gesagt, dass der derzeitige Rückgang auf die Energiepreisentwicklung zurückgehe, was wiederum vor allem an vorübergehenden staatlichen Entlastungsmaßnahmen liege. Für „Entwarnungen“ sei es daher noch zu früh.

1. Inflation und Verteilung

Der französische Ökonom Olivier Blanchard habe unlängst eine interessante makroökonomische Diskussion angestoßen, wonach die Inflation das Ergebnis eines Verteilungskampfes zwischen Unternehmen, Arbeitnehmern und Steuerzahlern sei. Dieser Kampf würde erst aufhören, wenn alle Beteiligten gezwungen wären, das Ergebnis zu akzeptieren.

In der Vergangenheit habe man dagegen die Bekämpfung der Inflation typischerweise den Zentralbanken überlassen. Diese verfügten nur über den Zins als Werkzeug. Die Anhebung des Zinsniveaus sei eine äußerst ineffiziente Maßnahme. Daher werde momentan in der Volkswirtschaftslehre intensiv darüber diskutiert, ob Fiskalpolitik – was Steuerpolitik miteinschließe – eine sinnvolle Alternative zur Zinspolitik sein könne.

In diesem Sinne sei die hiesige Fragestellung, inwieweit das Steuersystem die Inflationsdynamik beschleunige und einen Beitrag zur Milderung der Inflation leisten könne, zu verstehen. Eine Analyse der Ausgangs-Einkommensverteilung zeige, dass etwas mehr als die Hälfte des Einkommens von Arbeitnehmern, circa ein Viertel von Unternehmen und ein Fünftel vom Staat erzielt werde. Krisen, wie der Ukraine-Krieg, stanzen aus dieser Einkommensverteilung ein Loch heraus. Jede dieser Gruppen versuche nun, das Loch möglichst einer der anderen Gruppen zuzuschieben, um selbst weniger belastet zu werden. Steuern beeinflussten, wie viel die Gruppen entsprechend verlören.

Es gebe zwei inflationsbedingte Grundprobleme bei der Besteuerung. Den Zugriff auf Scheingewinne und die kalte Progression. Scheingewinnbesteuerung betreffe Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, während die kalte Progression sich im derzeitigen Steuerregime auf Personenunternehmen und Arbeitnehmer auswirke.

2. Scheingewinnbesteuerung

Setze ein Unternehmen ein bestimmtes Kapital ein und erziele damit eine bestimmte Rendite, führe die Inflation zu einer Minderung des realen Gewinns. Der Teil der Rendite, der lediglich durch die Geldentwertung entstehe, sei ein inflationsbedingter Scheingewinn. Werde gleichwohl der gesamte nominale Gewinn besteuert, könne es sogar dazu kommen, dass der reale Nettogewinn nicht ausreiche, um die Steuern auf die Scheingewinne auszugleichen. Ein Unternehmen mit einer nominalen Rendite vor Steuern von 12 % würde bei einer Inflationsrate von ebenfalls 12 % keinen realen Gewinn mehr erzielen. Eine reale Rendite nach Steuern wäre dann aber bereits ab einer Inflationsrate von circa 8 % nicht mehr vorhanden.

Dieser Effekt könne in einen Steuersatz umgerechnet werden (Real Effective Tax Rate). Dabei ergebe sich in der derzeitigen Situation ein exorbitant hoher realer Steuersatz. Ein hypothetisches Unternehmen mit einer Rendite von 12 % würde bereits bei einer Inflationsrate von 8 % einem realen Steuersatz von 100 % unterliegen. Dieses Unternehmen müsse den gesamten realen Gewinn nach Steuern zur Begleichung der Steuerlast aufwenden. Dieser Effekt sinke mit steigender Eigenkapitalrendite. Je höher die Eigenkapitalrendite, desto geringer seien die inflationsbedingten Auswirkungen auf den realen Steuersatz. Der reale Tarifverlauf sei deshalb regressiv.

Unternehmen würden versuchen, diese steuerliche Zusatzbelastung durch Preissteigerungen weiterzugeben. Bloße Umsatzsteigerungen seien aber nicht ausreichend, weil parallel auch die Kosten stiegen. Reale und nominale Eigenkapitalrendite bewegten sich aufgrund der Inflation auseinander. Die reale Rendite nach Steuern könne sogar in den negativen Bereich sinken. Dies treffe einen großen Teil der deutschen Unternehmen, wie eine Analyse der Eigenkapitalverteilung zeige. Danach bewege sich ein Großteil der Gesellschaften zwischen einer Rendite von – 25 % und + 50 %. Unternehmen mit einer Eigenkapitalrendite von 25 % hätten bei einer angenommenen Inflationsrate von 10 % bereits eine reale Steuerlast von über 50 %. Bewege sich die Rendite nur knapp über der Inflationsrate, seien auch reale Steuerbelastungen von über 100 % möglich. Das betreffe zehntausende Unternehmen.

3. Nominalwertprinzip

Das Nominalwertprinzip sei faktisch eine Steuer auf die Inflation. Werde die Zusatzbelastung auf Kunden übergewälzt, beschleunige dies die Inflation. Steige die Inflationsrate von 2 % auf 10 %, sei der negative Einfluss der Unternehmensteuer auf die Anlageinvestitionen mehr als doppelt so stark, wie eine aktuelle Untersuchung des IMF zeige. Auch in der

rechtswissenschaftlichen Literatur fänden sich Stimmen, wonach das Nominalwertprinzip nicht mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip in Verbindung stünde. Die Argumente für das Nominalwertprinzip seien widerlegt. Erstens gebe es keine Rechtssicherheit durch Vorhersehbarkeit der Steuerbelastung. Denn Verlässlichkeit hinsichtlich der realen Belastung bestehe inflationsbedingt gerade nicht. Ferner bestehe keine Gefahr des Anheizens der Inflation durch eine Indexierung. Im Gegenteil sei gerade eine Indexierung geeignet, die Inflation zu bremsen. Drittens würde das Argument der Verwaltungsvereinfachung nicht mehr ernsthaft vertreten.

Eine denkbare Kombination von Nominalwertprinzip und temporären Investitionsbegünstigungen, etwa durch „Superabschreibungen“, sei fragwürdig. Denn dabei bliebe das Problem der grundsätzlichen Überbesteuerung von Unternehmen, wobei nur bestimmte Unternehmen wieder begünstigt würden.

4. Übergewinnsteuer

Stattdessen sei eine Übergewinnsteuer vorzugswürdig. Diese bliebe auf den realen Gewinn beschränkt. Nötig sei ein Inflationsabzugsbetrag. Das könne technisch auf unterschiedliche Weisen erreicht werden. Folge dessen seien erhebliche Aufkommensverluste. Allerdings seien diese lediglich ein Ausgleich der derzeitigen inflationsbedingten erheblichen Aufkommenssteigerungen. Wolle man diese Verluste nicht akzeptieren, könnte dies durch einen höheren Tarif oder eine Tarifprogression ausgeglichen werden. Dieser müsste allerdings bei sinkender Inflation wieder gesenkt werden. Der Körperschaftsteuersatz könne alternativ an die Inflationsrate angepasst werden. Unternehmen würden immer noch weniger Steuern zahlen, als es derzeit der Fall sei.

5. Abschließende Anmerkungen

Auch Verlustvorträge seien durch die Inflation entwertet. Diesem Problem könne mit einer Indexierung ebenfalls entgegengewirkt werden.

Zur Besteuerung von Arbeitseinkommen sei noch anzumerken, dass eine verlässliche Korrektur der Geldentwertung durch einen Tarif auf Rädern nötig sei, da auch die Tarifpartner anderenfalls bestimmte Risikozuschläge in ihre Lohnforderungen einrechnen würden. Zweitens habe die Inflationsausgleichsprämie zwar fragwürdige Folgen für die Verteilung. Je höher das Einkommen, desto mehr würde von der Prämie profitiert. Gleichwohl sei sie zur Bekämpfung der Inflation sehr gut geeignet.

II. Besteuerung der Inflation – verfassungsrechtliche Grundlagen

Prof. Dr. *Christian Waldhoff* sprach über den verfassungsrechtlichen Rahmen der Besteuerung in Zeiten ausgeprägter Geldentwertung. Im Grundgesetz gebe es mehrere Anhaltspunkte für Geldwertstabilität. Zunächst sei festgeschrieben, dass das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken die Preisstabilität sei (Art. 88 Satz 2 GG i.V.m. Art. 127 Abs. 1

Satz 1 AEUV). Dahingehend habe sich auch das BVerfG im Maastricht-Urteil¹ geäußert, dass die Geldwertstabilität gewährleistet sein müsse. Art. 109 Abs. 2 GG enthalte schließlich das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht, was die Geldwertstabilität miteinschließe.

1. Bisherige Rechtsprechung

In der eigentlichen Diskussion sei es jahrelang dagegen darum gegangen, ob aus der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) ein Anspruch auf Geldwertstabilität folgen könne, was in letzter Konsequenz zur Folge hätte, dass diese einklagbar wäre. Im Euro-Einführungsbeschluss² – einer Folgeentscheidung zum Maastricht-Urteil – habe der 2. Senat des BVerfG einen derartigen Anspruch abgelehnt. Da der Geldwert auch vom Verhalten der Bürger abhängt, könne der Staat diesen nicht grundrechtlich garantieren. Beim Sacheigentum sei ebenfalls nicht die wertbildende Nachfragebereitschaft des Marktes garantiert, sondern lediglich die Verfügungsfreiheit des Eigentümers. Ebenso sei der Grundrechtsschutz beim Geldwert auf die institutionellen Grundlagen und die individuelle Zuordnung beschränkt.

Prof. Dr. *Waldhoff* hält funktionsfähiges Geld für eine Verfassungsvoraussetzung, auf der große Teile der Verfassungs- und Wirtschaftsordnung aufbauten. Verfassungsvoraussetzung sei eine Kategorie mit Reservefunktion. Drohe die Funktionsfähigkeit des Geldes zu schwinden, könnten sich hieraus sogar Ansprüche ergeben. Das sei etwa im Falle einer Hyperinflation anzunehmen, die derzeit aber nicht vorliege. Preiswertstabilität sei damit im Grundsatz eine nicht einklagbare Staatszielbestimmung.

Zur Zinsbesteuerung in inflationären Zeiten habe der BFH im Jahr 1967 – unzutreffenderweise – noch behauptet, das Nominalwertprinzip sei derart grundsätzlich, dass hierüber nicht diskutiert werden dürfe.³ Das BVerfG habe den Nominalismus noch in den 1970er Jahren als Kernprinzip angesehen.⁴ Nach Prof. Dr. *Waldhoff* sei das Nominalwertprinzip dagegen eine kaum explizierte, aber fundamentale Entscheidung der Rechtsordnung. Dies bestätige auch ein Kammerbeschluss des BVerfG aus dem Jahr 1989, wonach das Nominalwertprinzip kein Verfassungsprinzip sei und aus dem Rechtsstaatsprinzip nicht die Nichtigkeit einer steuerlichen Indexierung folge.

Gleichwohl sei das Nominalwertprinzip häufig sinnvoll und in der Sache nicht leicht zu ersetzen. Praktikable Alternativen seien kaum sichtbar. Vielmehr liege eine implizite Systementscheidung in allen zahlengebundenen Rechtsgebieten, die auf Geld als Substrat oder Steuerungsmedium aufbauen, vor. Eine gewisse Entspannung im Umgang mit diesem Prinzip zeige der zivilrechtliche Übergang von der Rigidität des Währungsgesetzes im Vergleich mit seinen

¹ BVerfG, Urt. v. 12.10.1993, 2 BvR 2134, 2159/92, BVerfGE 89, 155.

² BVerfG, Beschl. v. 31.3.1998, 2 BvR 1877/97, BVerfGE 97, 350.

³ BFH, Urt. v. 27.7.1967, IV 300/64, BStBl. III 1967, 690.

⁴ BVerfG, Urt. 3.10.1972, I C 38.70, BVerfGE 41, 13.

Genehmigungserfordernissen (§ 3) zum nunmehr seit 2007 geltenden Preisklauselgesetz, welches viel weitere Möglichkeiten der Indexierung zulasse.

Die zentrale und ausführlich begründete Senatsentscheidung des BVerfG stamme aus dem Jahr 1978 und befasste sich mit der Zinsbesteuerung bei der Geldentwertung bezogen auf die Jahre 1971 bis 1974.⁵ Das Gericht habe klar getrennt zwischen der Entwertung des Kapitalstamms und der Zinsbesteuerung als solcher. Die Kapitalerhaltung sei kein Problem der Einkommensbesteuerung. Eine Differenzierungspflicht zwischen Sach- und Geldvermögen mit dem Argument, dass nur Geldvermögen einem Entwertungsrisiko unterliege, bestehe nicht. Auch Sachvermögen könne aus den unterschiedlichsten Gründen Wertverluste erleiden. Hauptsächlicher Prüfungsmaßstab sei der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Freilich habe der 1. Senat damals noch das sogenannte „Willkürverbot“ als Prüfungsmaßstab angewendet. Der Spitzenzinssatz im entscheidungserheblichen Zeitraum habe 7 % betragen. Das Gericht habe ausgeführt, dass im Interesse der Rechtssicherheit Bewegungen im Preisniveau in gewissem Umfang in Kauf genommen werden müssten. Der Gleichheitssatz wäre nur dann verletzt, wenn bei einem Vergleich verschiedener Einkunftsarten die Entwicklung der Zinsbesteuerung zu einem mit der Steuergerechtigkeit nicht mehr zu vereinbarenden Ergebnis geführt und der Gesetzgeber damit die Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit verletzt hätte.

2. Drei steuerliche Felder: kalte Progression – Scheingewinne – Verzinsung

Prof. Dr. *Waldhoff* stellte drei große Baustellen bei der Besteuerung in Inflationszeiten fest: Zum einen die kalte Progression bei der Einkommensteuer, auf die er schwerpunktmäßig eingehen wolle, weiter das vielleicht schwierigere und relevantere Problem der Scheingewinnbesteuerung sowie drittens die Verzinsung im Steuerschuldrecht. Dieses letzte Problem sei am leichtesten zu lösen, etwa über realistische Basiszinszuschläge, wie es auch im Zivilrecht praktiziert werde.

3. Verfassungsrechtliche Pflicht zum Ausgleich der kalten Progression?

Bei der Frage der kalten Progression fehle das Zeitelement hinsichtlich der Wertentwicklung, wie es etwa bei der Scheingewinnbesteuerung zentral sei. Denn die Relation von Nominalwert und Realwert werde nur in demselben Zeitpunkt erfasst – dem des konkreten Steuerzugriffs. Der Steuertarif erscheine mit dieser Entwicklung nicht koordiniert. Zur Präzisierung könne in Anlehnung an die Wirtschaftswissenschaften eine kalte Progression im engeren und im weiteren Sinne unterschieden werden. Bei einem progressiven Tarif bewirke jede Einkommenssteigerung eine Steigerung sowohl des Grenz- als auch des Durchschnittssteuersatzes. Kalte Progression im engeren Sinne – und nur um diese gehe es hier – sei diejenige, die allein durch Inflation entstehe.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 19.12.1978, 1 BvR 335, 427, 811/76, BVerfGE 50, 57.

Verfassungsrechtlicher Anker der Befürworter einer Verfassungspflicht zum Ausgleich dieser kalten Progression sei das Leistungsfähigkeitsprinzip. Der Bund der Steuerzahler vertrete hierzu die Ansicht, das Leistungsfähigkeitsprinzip müsse sich an realen Werten orientieren. Verdoppele sich das Einkommen inflationsbedingt, sei hiermit keine Verdoppelung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verbunden. Nur bei real steigendem Einkommen – so der Bund der Steuerzahler – ließe sich eine höhere Besteuerung rechtfertigen.

Diese Forderung gehe nach Prof. Dr. *Waldhoff* von einer der gesamten Steuerordnung vorgelegten Leistungsfähigkeit, also einer Art Gesamtleistungsfähigkeit, aus. Dies sei für ein verfassungsrechtlich operationalisierbares Prinzip jedoch unterkomplex und berge die Gefahr, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip zur „Wunschtüte für alles und nichts“ werde. Sie trage so zur Delegitimierung des wichtigen Leistungsfähigkeitsprinzips, zumindest in seiner verfassungsrechtlichen Dimension, bei.

a) Kein Realprinzip

Aus dem vorgesagten ergebe sich, dass das Leistungsfähigkeitsprinzip näher zu konturieren sei. Es verwirkliche sich in der Vielsteuerordnung des Grundgesetzes für jede Steuerart gesondert. Die in der bundesstaatlichen Finanzverfassung aufgeführten Steuerarten indizierten jeweils unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Mit der Auswahl des Steuergegenstandes, worin der Gesetzgeber nach Karlsruher Rechtsprechung besonders frei sei, sei das Einkommen, das Vermögen oder der Konsum als Leistungsfähigkeitsindikator erfasst. Erst damit erfolge eine gewisse Selbstbindung des Steuergesetzgebers, die durch das Leistungsfähigkeitsprinzip als sachbereichsspezifische Konkretisierung des Gleichheitssatzes aufgefangen werde.

Indikator für die Leistungsfähigkeit bei der progressiven Einkommensteuer sei das Steuerobjekt, d.h. das durch das Gesetz näher definierte Einkommen. Der Realitätsbezug dieser Form wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit liege darin, dass nur das Ist-Einkommen, nicht das Soll-Einkommen gemeint sei. Die steuerverfassungsrechtliche Judikatur habe einen spezifischen Realitätsbezug in zwei Konkretisierungen beim Einkommensteuerrecht hergestellt. Bei allen Fragen des steuerlichen Existenzminimums komme es auf „Realitätsgerechtigkeit“ an, weil dieses nicht von Zahlen abhängen könne. In der ersten Zinsbesteuerungsentscheidung von 1991⁶ habe das BVerfG zurecht betont, dass es bei der Gleichheitsprüfung auf die Gleichheit im Belastungserfolg ankomme. Dies habe sich seinerzeit profiskalisch gegen die Nichterfassung verborgener Zinseinkünfte bei einem Großteil der Steuerpflichtigen gerichtet. Von vornherein sei dies aber vom Vorliegen struktureller Vollzugsdefizite abhängig gewesen. Die Aussage sei daher nicht verallgemeinerbar.

⁶ BVerfG, Urt. v. 27.6.1991, 2 BvR 1493/89, BVerfGE 84, 239.

Von diesen Fällen abgesehen bedeute der Rückgriff auf die steuerliche Leistungsfähigkeit innerhalb der Einkommensteuer jedoch nicht die Möglichkeit, auf eine hinter den Zuflüssen stehende verminderte wahre oder wirkliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab zurückgreifen zu können. Das Einkommen in Form tatsächlicher Zuflüsse sei nicht insoweit interpretierbar. Insbesondere die Wertentwicklung der wirtschaftlichen Quellen, aus denen die Einkünfte fließen, sei damit, wenn nicht ausgeschlossen, so jedenfalls verfassungsrechtlich nicht gefordert.

b) Ausnahme: Steuerliches Existenzminimum

Anderes gelte allerdings für verfassungsrechtlich determinierte Abzugsbeträge, d.h. vorrangig für die Freistellung des inzwischen über Art 6 GG auf sämtliche Familienmitglieder ausgedehnten steuerlichen Existenzminimums. Kaum zufällig werde diese nicht ausschließlich aus dem Gleichheitssatz, sondern ergänzend aus der Menschenwürdegarantie und dem Sozialstaatsprinzip hergeleitet. In der Steuerpraxis werde diese Größe periodisch mithilfe des Existenzminimumsberichts angeglichen. Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum nach unten bestehe nicht. Im Hartz-IV-Urteil⁷ habe das BVerfG entsprechende Anforderungen an die positive Gewährung von existenzsichernden Sozialleistungen gesteckt. Die meisten einkommensteuerlichen Abzugsbeträge seien jedoch nicht in gleicher Weise verfassungsrechtlich determiniert. Sofern sie durch eine Steuererklärung oder das Geltendmachen außergewöhnlicher Belastungen ohnehin „korrigiert“ werden könnten, wie etwa beim Arbeitnehmerpauschbetrag oder Behindertenpauschbetrag, sei das Problem auch entschärft.

c) Verhältnismäßigkeitserwägungen

Übrig blieben Sozialzwecknormen, sowie endgültige Pauschalierungen, die der Vollzugsvereinfachung dienten. Beiden Gruppen sei gemein, dass sie sich hinsichtlich ihres Zwecks im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitskontrolle legitimieren können und müssen. Sonderabschreibungen oder die Freistellung bestimmter Einkünfte, z.B. durch die Übungsleiterpauschale, seien nicht von Verfassungen wegen gefordert, sondern politische Entscheidungen. Anders als bei Fiskalzwecknormen sei hier eine Relationierung mit den verfolgten Zielen im Sinne einer Verhältnismäßigkeitsprüfung grundsätzlich möglich. In dem Maße, in dem der festgelegte Abzugsbetrag nicht an die Geldentwertung angepasst werde, schwinde auch die Lenkungsfunktion der Norm. Im Extremfall könne dies zur Ungeeignetheit der Zielerreichung führen. Das wäre verfassungsrechtlich nicht irrelevant, weil es sich regelmäßig bei derartigen Tatbeständen um Durchbrechungen einer gleichheitsgerechten Besteuerung handele.

Auf der anderen Seite schwäche sich jedoch die Durchbrechung einer leistungsfähigkeitsgerechten Besteuerung durch die Geldentwertung ab. Ob sich diese Wirkungen synchron verringern, werde im konkreten Einzelfall eine nicht einfach zu beantwortende Frage sein. Viel

⁷ BVerfG, Urt. v. 5.11.2019, 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68.

Hoffnung auf die Verfassungswidrigkeit nicht der Inflation angepasster steuerlicher Lenkungs- normen im Hinblick auf die Geeignetheit bestehe angesichts der großen Zurückhaltung des BVerfG in Bezug auf die Geeignetheit von Lenkungsnormen nicht.

Zu den Pauschalierungen sei noch zu ergänzen, dass der Steuergesetzgeber aufgrund der Schaffung generell-abstrakter Regelungen verallgemeinern müsse. Im Steuerrecht als Mas- senfallrecht gelte das in besonderem Maße. Voraussetzung sei, dass der wirklich typische Fall erfasst werde. Genau dieser könne sich aber bei kontinuierlicher Geldentwertung verschieben. Die auch hier vorzunehmende Geeignetheitsprüfung im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung geriete dann unter Druck.

4. Ergebnis

Der in Bezug auf die kalte Progression als Inflationsfolge übrigbleibende steuerverfassungs- rechtliche Ansatzpunkt sei damit der Vergleich der unterschiedlichen Einkunftsarten unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Gleichbehandlung von Ungleichelem.

Eine Anpassung des Tarifs an die Inflation sei verfassungsrechtlich möglich. Eine Verpflich- tung hierzu lasse sich zumindest aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip aber nicht ableiten. Ob eine Tarifanpassung diskretionär oder automatisiert erfolge, sei dann vor allem eine politöko- nomische Frage.

Die Thematik habe auch eine staatsorganisationsrechtliche Komponente. Die Steuergesetze seien prinzipiell dauerhafte Gesetze. Deren Auswirkungen seien zum Zeitpunkt ihrer Schaf- fung prognostizierbar, bzw. bekannt und damit Gegenstand der politischen Entscheidung. Trete Geldentwertung in erheblichem Umfang ein, gälten diese Parameter nicht mehr. Teilent- schärfte sei dieses Problem dadurch, dass es dem Gesetzgeber jederzeit freistehe, nachzu- steuern.

B. Eingangsstatements

I. Österreichisches Modell zur Bekämpfung der Inflation

Univ.-Prof. DDr. *Gunter Mayr* erörterte die österreichischen Steuermaßnahmen des vergan- genen Jahres mit Blick auf inflationsbedingte Maßnahmen. Insgesamt soll das gesamte Steu- erpaket bis zum Jahr 2025 eine Netto-Gesamtentlastung bis zu 18 Milliarden Euro bewirken. Insbesondere sei die kalte Progression abgeschafft worden. Das sei eine massive Änderung, da sich das österreichische Einkommensteuerrecht bisher stets – von einer Ausnahme abge- sehen – dem Nominalwertprinzip verpflichtet sah. Dabei habe sich indes die Frage gestellt, welche der zahlreichen Beträge überhaupt hätten angepasst werden müssen.

Herausfordernd sei die Abschaffung der kalten Progression vor dem Hintergrund eines pro- gressiven Tarifverlaufs. Man habe sich gegen eine komplette Indexierung aller Beträge und in allen Steuerarten entschieden und sich stattdessen auf den Tarif und die damit verbundenen

Absetzbeträge konzentriert. Bei Absetzbeträgen handele es sich im österreichischen Steuerrecht um Reduktionen der Steuerschuld, die unmittelbar mit dem Tarif zusammenhängen. Im Übrigen habe die Inflation auch umgekehrte Wirkungen – etwa bei den Mengensteuern.

Zur Umsetzung des Vorhabens sei zunächst die kalte Progression in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex legaldefiniert worden. Die politische Lösung habe darin bestanden, dass sich die errechnete Inflationsrate zu zwei Dritteln unmittelbar auf den Tarif auswirke und zu einem Drittel kleineren und mittleren Einkommen zugutekommen solle, wobei über die konkrete Verwendung durch jährlichen Beschluss der Bundesregierung entschieden werde. Lediglich die höchste Tarifstufe für Einkommen ab 1 Million Euro werde nicht an die Inflation angepasst.

II. Deutsche Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung

Nach Dr. *Arno Diekmann* gehe es um zwei Kernaspekte. Erstens müsse geklärt werden, wie die Inflation auf das Steuerrecht wirke, zweitens frage sich, ob das jetzige Steuerrecht ein Inflationstreiber sei.

Über Jahre hinweg schien die Inflation gebändigt zu sein. Teilweise habe es sogar negative Raten gegeben. Plötzlich seien aber zwei Effekte zu beobachten gewesen. Die Inflation als solche sei stark gestiegen und ihr Anstieg habe sich zudem beschleunigt. Erst Mitte des Jahres 2022 habe sich die Inflationsrate stabilisiert. Bei der derzeitigen Inflation handele es sich nicht lediglich um nachfragegetriebene Inflation, die häufig vorkomme und der durch Zinserhöhung begegnet werden könne. Die Inflation werde auch durch eine Angebotsknappheit getrieben. Notwendig seien deshalb differenzierte Instrumentarien.

Eine angebotsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik sei insoweit ein wichtiger Punkt. Aufgabe der Steuerpolitik sei es, einen weiteren Anstieg der Inflation durch Antreiben der Lohn-Preis-Spirale zu verhindern. Das sei bereits von Seiten der Politik angegangen worden. Hieraus ergäben sich folgende Aufgaben. Wichtige Elemente müssten an die Preisentwicklung angepasst und die Lohn-Preis-Spirale durchbrochen werden. Zu denken sei beispielsweise an Inflationsprämien, auch wenn der Begriff Schwierigkeiten mit sich bringe. Weiter sei eine steuerliche Angebotspolitik für mehr Investitionen denkbar und bereits im Programm des Bundesfinanzministers enthalten.

Das Existenzminimum müsse dabei vom Besteuerungszugriff frei bleiben. Um dies zu gewährleisten, gebe es alle zwei Jahre aktualisierte Existenzminimumsberichte. Eine feste Vorgabe an eine bestimmte Höhe des Grundfreibetrags sei damit aber nicht verbunden. Möglich sei auch eine unterjährige Korrektur. So habe man im Laufe des Jahres 2022 festgestellt, dass der Kinderfreibetrag zu niedrig gewesen sei und habe ihn noch während des

Veranlagungszeitraums anpassen können. Weiter sei für die Jahre 2023 und 2024 der Tarif angepasst worden.

Politisch sei es gelungen, den gesamten Formeltarif – mit Ausnahme des Grenzbetrags für den zweiten Spitzensteuersatz – anzupassen. Angepasst worden seien auch eine Vielzahl von Frei- und Pauschbeträgen, wie z.B. der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder der Sparer-Pauschbetrag.

Die daneben eingeführte Inflations-Ausgleichsprämie sei ein gänzlich neues Instrumentarium. Bis zu 3.000 € könnten Arbeitgeber steuerfrei auszahlen. Problematisch sei hierbei, dass dies auch als Eingriff in die Tarifautonomie gewertet werden könne. Im Hinblick auf das Ziel, die Lohn-Preis-Spirale abzufangen, habe dies aber möglicherweise etwas bewirken können. Das könne aber erst nach einer gewissen Entwicklungszeit beurteilt werden.

2023 sei vor allem eine angebotsorientierte Politik wichtig. Das gelte insbesondere im Bereich der Energien. Es sei zu hoffen, dass sich zu Abschreibungsbedingungen, Forschungsprämien und ähnlichen Instrumentarien innerhalb der Bundesregierung eine Mehrheit finden lasse, um dies zu gestalten. Für 2024 werde die klassische „Verteilungspolitik“ wichtig. Im Koalitionsvertrag sei z.B. die Kindergrundsicherung enthalten. In diesem Jahr kämen auch die Berichte zur kalten Progression und zum Existenzminimum. Es sei davon auszugehen, dass es aufgrund dessen Änderungsbedarf bei den Freibeträgen und dem Tarif für 2025 und 2026 geben werde, selbst wenn die Inflationsrate bis dahin zurückgehe.

Der Bundesfinanzminister habe als Lösungsansatz einen Tarif auf Rädern vorgeschlagen. Dieser sei früher noch sehr kritisch gesehen worden. Wolle man ihn umsetzen, müsste aber geklärt werden, was von der Änderung betroffen wäre. Insbesondere sei an den Grundfreibetrag zu denken. Denkbar sei eine Indexierung sämtlicher Freibeträge und -grenzen; man könnte die Änderung aber auch auf den Tarif als solchen beschränken, was nach Ansicht von Dr. *Diekmann* wohl der effektivere Ansatz wäre. Hiermit wäre auch ein Gewinn an Transparenz erreicht.

An dem Tarif auf Rädern werde auch Kritik geäußert. So stelle sich die Frage, ob dieser der Budgethoheit entspreche. Davon sei aber auszugehen, da das Parlament jederzeit in den Tarif eingreifen könne. Gleichwohl sei zu klären, ob das Ziel eher sein sollte, die Inflation zurückzudrängen und sich nicht an sie zu gewöhnen. Vor diesem Hintergrund gehen die Vorschläge von Prof. Dr. *Hundsdoerfer* sehr weit. Insgesamt gebe es eine Vielzahl möglicher Anpassungen des Steuerrechts an die Inflation. An dem österreichischen Vorschlag sei vor allem interessant, dass dieser einen Kompromiss zwischen sozialpolitischen und anderen Aspekten ermögliche.

III. Perspektiven der Praxis und DEBRA

Dr. *Andreas Richter* führte aus, dass es im Kern gerade aus Sicht der Steuerpflichtigen um Gerechtigkeitsthemen gehe. *Klaus Tipke* sei der Ansicht gewesen, das Nominalwertprinzip habe als technisches Prinzip nicht die gleiche Wertigkeit wie das Leistungsfähigkeitsprinzip als ethisches Prinzip gerechter Steuerlastverteilung.

Aus Sicht der Praxis spiele die Inflation vor allem im Bereich der Kapital- und Immobilieneinkünfte eine große Rolle. Damit seien private Veräußerungsgewinne angesprochen. *Joachim Lang* habe festgestellt, dieses Feld sei so zersplittert wie nur wenige Gebiete des Steuerrechts. Der Schwerpunkt der Rechtfertigung besonderer Steuerregime für private Veräußerungseinkünfte liege in deren besonderer Inflationsanfälligkeit. Je länger die Anschaffung eines Wirtschaftsguts zurückliege, desto höher sei der Anteil inflationsbedingten Scheingewinns, der keine reale steuerliche Leistungsfähigkeit indiziert. International würden grundsätzlich zwei Methoden eingesetzt, um die Inflation zu berücksichtigen. Erstens die stufenweise Berücksichtigung von Veräußerungseinkünften, zweitens die Steuersatzermäßigung bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern mit langer Haltedauer.

Dieser internationale Vergleich zeige, dass ein langfristiges Abbilden der Preisentwicklung schwierig sei. Im US-amerikanischen Steuerrecht habe es die Unterscheidung zwischen kurz- und langfristiger Haltedauer gegeben; in Großbritannien zeitweise den *taper relief*, also eine prozentuale Reduktion der Bemessungsgrundlage, je nach Haltedauer des Wirtschaftsguts.

Es sei Aufgabe der Steuerwissenschaft, Vorschläge zu erarbeiten, die nachhaltig Bestand haben. Bei der Besteuerung der Kapitaleinkünfte stünden vor allem Zinseinkünfte im Fokus. Bei einer Kombination aus hoher Inflation und negativen Realzinsen sei die Zinsbesteuerung nach dem Bruttonominalzins in Teilen eine verkappte Vermögensteuer. Bei größeren Vermögen sei das regelmäßig weniger virulent, weil dieses typischerweise in Aktien investiert werde. Steuersystematisch sei das aber ein Problem.

Der Vorschlag von Prof. Dr. *Hundsdoerfer* sei sehr interessant. Der Gesetzgeber werde sich aber auf eine derartige Veränderung der Besteuerung nur einlassen, wenn die Gegenfinanzierung gesichert sei. Ein Schritt in Richtung einer praktikablen Umsetzung könnte der Vorschlag der EU-Kommission zur DEBRA (Debt Equity Bias Reduction Allowance) sein. Dieser bilde zwar den Vorschlag von Prof. Dr. *Hundsdoerfer* nicht vollständig ab, sondern sehe lediglich einen gewissen Abzugsbetrag für das Eigenkapital vor und gehe damit in Richtung der Finanzierungsneutralität. Fremdfinanzierungen würden im Vergleich steuerlich benachteiligt, was wohl die Gegenfinanzierungsmaßnahme darstellen solle. An Prof. Dr. *Hundsdoerfer* sei insoweit die Frage gerichtet, ob dies aus seiner Sicht zumindest ein Schritt in die richtige Richtung wäre.

C. Diskussion

Prof. Dr. *Roman Seer* stellte zu Anfang der Diskussion klar, dass der Kommissions-Entwurf (DEBRA) keinen Schutzzins für das gesamte Eigenkapital vorsehe, sondern nur jede Zuführung im Sinne einer Eigenkapitalerhöhung in einer bestimmten Periode erfasst sei. Weiter sei die Ausgangsgröße nicht die Inflationsrate, sondern der kapitalmarktübliche Zins.

Da Gleichheit nicht im Tarif, sondern in der Bemessungsgrundlage hergestellt werde, stelle sich die Frage, ob es in Bezug auf den Vortrag von Prof. Dr. *Hundsdoerfer* eines Tarifs auf Rädern überhaupt bedürfe. Das sei grundsätzlich wohl nicht der Fall, bei Arbeitnehmereinkünften allerdings schon.

I. Scheingewinnbesteuerung und Deflation

Nach Prof. Dr. *Hundsdoerfer* bestehe das Problem der Scheingewinnbesteuerung bei Arbeitnehmereinkünften nicht, weil kein eingesetztes Kapital vorliege. Dort gehe es lediglich um kalte Progression.

Stelle man einen gewissen Anteil der Bemessungsgrundlage zum Ausgleich der Inflation frei und würde im Gegenzug den Tarif entsprechend erhöhen, müsste das bei einer Deflation ebenfalls angeglichen werden. Das bedeute, dass es dann einer negativen Freistellung bedürfte, der Tarif sich aber verringern müsste. Das Problem sei dadurch entschärft, dass Unternehmen in Zeiten negativer Inflation erfahrungsgemäß weniger Gewinne erwirtschafteten. Das habe sich z.B. in Japan deutlich gezeigt.

II. Existenzminimum und Indexierung

Prof. Dr. *Hundsdoerfer* wies darauf hin, dass indexierte Abschreibungswerte bei der Gewinnverschiebung zwischen Privaten die Regel seien, wie die Beispiele der Trassenentgelte bei der Bahn, der Bundesnetzentgelte oder der Berechnung der Pflichtteilsansprüche und des Zugewinnausgleichs zeigten. Das werfe die Frage nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Nominalwertprinzip und Existenzminimum auf.

Nach Prof. Dr. *Waldhoff* ist das Nominalwertprinzip zulässig, aber nicht verfassungsrechtlich gefordert. Beim Existenzminimum sei der Gesetzgeber dagegen gebunden, weil das BVerfG diese aus der Menschenwürde ableite und „Existenzminimum“ im wörtlich existenziellen Sinne verstehe. Wie dies zu berechnen sei, habe das Gericht im Hartz-IV-Urteil⁸ konkretisiert. Danach müsse zumindest der positive Sozialgesetzgeber nachvollziehbare Verfahren darlegen, wie die Höhe des existenziellen Minimums errechnet werde. Abweichungen von der Grundentscheidung für ein Nominalwertprinzip ließen sich dagegen durch Sachgründe

⁸ BVerfG, Urt. v. 5.11.2019, 1 BvL 7/16, BVerfGE 152, 68.

gleichheitsrechtlich rechtfertigen. Das sei bei den von Prof. Dr. *Hundsdoerfer* aufgezählten Fällen auch möglich.

III. Verfassungsrechtliche Dimension der Scheingewinnbesteuerung

Prof. Dr. *Seer* warf die Frage auf, ob bei extrem hohen Inflationsraten die unter Umständen über Jahre hinweg andauernde Realbesteuerung von über 100 % gegen die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen könne.

Prof. Dr. *Waldhoff* hält in diesem Fall einen neuen verfassungsrechtlichen Denkansatz für erforderlich. Dieser müsse indes nicht zwingend an Art. 14 GG anknüpfen, sondern könne sich auch auf den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG beziehen. Das Zeitmoment, welches bei der Bilanzierung eine zentrale Bedeutung habe, sei bei der Besteuerung von Arbeitseinkünften weniger relevant. Das lege ein Problem bei der steuerlichen Leistungsfähigkeit nahe, weil die Besteuerung insoweit nicht auf Werte abstelle.

IV. Details zum österreichischen Modell

Univ.-Prof. DDr. *Mayr* führte aus, dass das österreichische Kompromissmodell von der Bundesregierung ein jährliches Tätigwerden verlange. Über das verbleibende Drittel der Inflationsrate, welches nicht unmittelbar in den Tarif eingehe, müsse bis zum 15. September eines jeden Jahres auf einen Maßnahmenvorschlag der Bundesregierung hin parlamentarisch entschieden werden. Im Anschluss daran werde das BMF jeweils bis zum 31. Oktober im Verordnungswege die genaue Höhe der zwei Drittel, die unmittelbar in den Tarif eingehen, kundgeben. An der Vorlage der Bundesregierung müssten stets zwei wirtschaftswissenschaftliche Institute mitwirken. Zeitliche Rückläufe seien nicht gänzlich zu vermeiden.

Absetzbeträge seien unmittelbar im Steuertarif mit verankert. Dabei handele es sich um Absetzpositionen von der Steuerschuld nach Anwendung des Tarifs. Dies betreffe insbesondere die Kindergrundsicherung, damit jedes Kind steuerrechtlich gleichbehandelt werde. Das gelte in ähnlicher Weise auch für Pensionäre und Arbeitnehmer.

V. Das österreichische Modell als Vorbild

Teilaspekte der österreichischen Lösung seien bereits in Deutschland vorhanden, so Dr. *Diekmann*. So sei die Inflationsberechnung im Wesentlichen dieselbe. Dieser liege die Verbrauchspreisentwicklung zugrunde; der entsprechende Bericht werde alle zwei Jahre vorgelegt. Die Frage sei allerdings, ob dieser Zeitraum bei hoher Inflation ausreichend sei.

Die Frage einer automatischen Inflationsanpassung sei politisch interessant. Innerhalb der deutschen Bundesregierung gebe es dazu Differenzen. Entscheide man sich für einen Tarif auf Rädern, führe das zu Folgeproblemen. So führe eine zeitliche Festlegung des Tarifs dazu, dass punktuelle Steuerungsmechanismen in der Folgezeit nicht mehr in demselben Umfang möglich seien. Eine Diskussion über einen Tarif auf Rädern werde es aber in Zukunft geben.

Der österreichische Ansatz sei insgesamt als positiv zu bewerten. Ob die Einbeziehung wirtschaftswissenschaftlicher Institute nötig sei oder die Inflationsrate auch schlicht übernommen werden könnte, wäre zu diskutieren. Entlastungen beim Tarif unterer Einkommen seien allerdings stets besonders teuer, sodass im Einzelnen die Kosten und Nutzen bewertet werden müssten.

Zu welchem Teil ein automatisierter Inflationsausgleich dann umzusetzen wäre, sei eine rein politische Frage. Ein vollständiger Automatismus sei denkbar, politisch wäre wohl ein Kompromiss realistischer.

VI. Abgeltungsteuer – Akzeptanz und Gleichheitsgerechtigkeit

Die Abgeltungsteuer funktioniere, insbesondere aufgrund ihrer Wechselwirkungen mit der Quellensteuererhebung, zumindest aus Sicht des Fiskus, sehr gut, so Dr. *Richter*. Der derzeitige Abgeltungsteuersatz entspreche in etwa den entsprechenden Steuersätzen der meisten OECD-Länder. Insoweit genieße die Abgeltungsteuer insgesamt eine hohe Akzeptanz.

Das deutsche Aktieninstitut habe unlängst verlangt, zu dem System von vor 2009 zurückzukehren. Kursgewinne sollten danach freigestellt werden, um die private Altersvorsorge zu erleichtern. Alternativ sollten Ansparkonten und entsprechende indexierte Freibetragsysteme eingeführt werden. Dieses Modell gebe es auch in anderen Ländern, wie den USA. Das sei aus Sicht der Steuerpflichtigen attraktiv. Derartige Systeme finde man indes eher in solchen Ländern mit anderen Sozialversicherungssystemen, wo etwa über Pensionskassen die Vorsorge als Kapitalstock betrieben werde. Derzeit gebe es einen Vorschlag für einen deutschen staatlichen Fonds über 10 Milliarden Euro. Erwägenswert sei allerdings eher, dies den Privaten zu überlassen, die dann die Investitionsentscheidung selbst treffen können.

Jede endgültige Abgeltungswirkung müsse sich – so Prof. Dr. *Waldhoff* – gleichheitsrechtlich rechtfertigen lassen. Das sei gerade im Hinblick auf die angesprochenen Konstellationen nicht zwingend der Fall. Unterschiede zwischen den einzelnen Einkunftsarten erreichten ein Ausmaß, das gleichheitsrechtliche Probleme mit sich bringe. Diese Gleichheitsdimension sei die am schlechtesten entwickelte im gesamten Steuerrecht.

Univ.-Prof. DDr. *Mayr* erklärte, dass in Österreich ab dem Jahr 2011 die Kapitaleinkünfte extrem ausgedehnt worden und nunmehr auch auf die Veräußerung privater Grundstücke und von Kryptowährungen anwendbar seien. Diese unterlägen nun einem Abgeltungsteuersatz von 30 %. Um die Inflationswirkung auf Immobilien abzufedern sei damals ab dem elften Jahr der Besitzdauer ein Inflationsabschlag von 2 % vorgesehen gewesen. Steuerwissenschaftler hätten dies als nicht zu rechtfertigende punktuelle Durchbrechung des Nominalwertprinzips kritisiert. Daraufhin sei der Inflationsabschlag wieder abgeschafft worden.

D. Fragen

I. Verlustvorträge

Prof. Dr. *Hundsdoerfer* sprach sich auf Nachfrage von *Nils Beckmann*⁹ für eine Indexierung von Verlustvorträgen und Zinsvorträgen aus. Univ.-Prof. DDr. *Mayr* wies darauf hin, dass das jedenfalls dann überzeugend sei, wenn sämtliche Beträge im Einkommensteuerrecht vom Gesetzgeber indexiert werden würden. Man könne sich aber auch – wie in Österreich – alleine auf den Tarif konzentrieren. Sehe man die Inflation rein als mathematische Thematik, müssten alle Steuern indexiert werden. Da die Verlustvorträge aufgrund der Mindestbesteuerung eine geringere Bedeutung hätten, als vielfach angenommen, müsste in diesem Fall auch die Mindestbesteuerung geändert werden, so Dr. *Richter*. Das würde deutlich mehr bewirken, als eine bloße Indexierung der Verlustvorträge.

II. Anpassung der Beträge

Prof. Dr. *Johanna Hey*¹⁰ fragte, wie das BMF die einzelnen Beträge im Steuerrecht überhaupt anpasse. Auch wenn nicht alle Beträge gleich wichtig seien, sei bei einigen doch eine Änderung nötig. Das gelte insbesondere für Abzugsverbote oder den Freibetrag bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung.

Dr. *Diekmann* versicherte, es gebe insgesamt im BMF eine sehr gute Übersicht dessen, was bestehe. Was schlussendlich geändert werde, hänge aber vor allem von der politischen Dominanz ab. Bei den inflationsbedingten Maßnahmen habe man sich auf die Einkommensteuer konzentriert. Bei einem Tarif auf Rädern würde er sich zuvörderst auf diesen konzentrieren, um den politischen Widerstand nicht zu groß werden zu lassen. Unternehmenssteuern müssten selbstverständlich ebenfalls angepasst werden. Zu der Frage, was angepasst werden könne und sollte, gebe es ein enormes Meinungsspektrum.

III. Freibeträge in der Erbschaftsteuer

Berthold Welling fragte, ob Anpassungen nicht generell für Wirtschaftsgüter, die nicht nur der Inflation, sondern auch einer enormen Wertsteigerung unterlägen, erforderlich wären. Beispielfhaft wies er auf Immobilien in der Erbschaftsbesteuerung hin.

Dr. *Richter* führte aus, dass die Thematik der Inflation mit Bemessungsgrundlagen zusammenhinge. Bei der Erbschaftsteuer liege der Fokus bedingt durch die Rechtsprechung des BVerfG bisher bei der Verschonung großer Betriebe. Künftig werde es möglicherweise vermehrt um die Bemessungsgrundlage – also einerseits die Freibeträge, andererseits Bewertungsproblematiken – gehen. Die Bewertungsregeln führten teilweise zu einer Besteuerung nur scheinbarer Leistungsfähigkeit.

⁹ *Nils Beckmann* ist Steuerberater und Head of Global Tax Policies der Schwarz-Gruppe.

¹⁰ Prof. Dr. *Johanna Hey* ist Leiterin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln.

So seien die Regeln zum Substanzwert nicht überzeugend, da dieser bis zu zwei oder dreimal so hoch sein könne, wie der Ertragswert. Denn der Substanzwert setze sich aus dem gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter zusammen. Bei Unternehmen, die stark auf Strom angewiesen seien und sich über Termingeschäfte abgesichert hätten, werde das zum Problem. Die entsprechenden Terminkontrakte hätten enorme Werte. Diese bildeten aber die Leistungsfähigkeit eines Erben nicht ab, da das Unternehmen den Strom nicht weiterverkaufe, sondern für die Produktion nutze.

Prof. Dr. *Seer* fügte hinzu, dass das Thema der Bemessungsgrundlage die Verhinderung der Durchlöcherung derselben miteinschließe. Das betreffe insbesondere die Steuerbefreiungen für Betriebsvermögen und sonstiges begünstigtes Vermögen nach §§ 13a ff. ErbStG. Schaffe man diese ab, könnte der Tarif deutlich verringert werden.

Prof. Dr. *Waldhoff* merkte an, dass die Privilegierung selbstgenutzter Einfamilienhäuser nichts mit dem Existenzminimum zu tun habe, sondern politisch motiviert sei. Dies halte er für indes für falsch. Denn Vermögenswerte seien realistisch gleich zu behandeln. Gegen diese reine Subventionierung wolle der Freistaat Bayern vorgehen, wobei er dem Vorhaben nur geringe Erfolgsaussichten beimesse. Sinnvoll wäre es, alle Freibeträge ersatzlos zu streichen und stattdessen den Steuersatz dramatisch zu senken.

Impressum

Berliner Steuergespräche e.V.

c/o POELLATH

Potsdamer Platz 5

10785 Berlin

www.berlinersteuergespraech.de

berliner.steuergespraech@pplaw.info